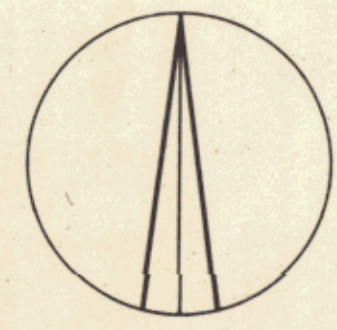


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BRÜCKE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 6,40

- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 18. Januar 1972

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN LOKSTEDT 28 / NIENDORF 46
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEILE 317+318

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 28/Niendorf 46

Vom 18. Januar 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 28/Niendorf 46 für den Geltungsbereich Niendorfer Straße zwischen Kollaustraße und Hagendeel/Grelckstraße einschließlich angrenzender Flurstückteile der Gemarkungen Lokstedt und Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 317 und 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Januar 1972.

Berichtigungen

In § 8 Satz 2 der Verordnung über Prüffingenieure für Baustatik (Prüffingenieurverordnung — PrüflingVO —) vom 4. Januar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) muß es statt „68. Lebensjahr“ richtig „66. Lebensjahr“ heißen.

In § 5 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Lohbrügge vom 4. Januar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) lautet der Text zwischen den Nummern 2 und 4 richtig:

„3. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,“